

# **Neufassung der Satzung über die Genehmigungspflicht und die Gestaltung von Werbeanlagen in der Ortsgemeinde Mesenich vom 21. April 2006**

*Die Ortsgemeinde Mesenich erlässt aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) – in der jeweils gültigen Fassung – sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Satzung:*

## **§ 1**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den in dem beigefügten Lageplan durch \_\_\_ (Ortslage) gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge der Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 52 LBauO).

## **§ 2**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Neben dieser Werbeanlage sind noch 2 weitere Werbeflächen an anderer Stätte in einer Größe von maximal je 1qm zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an dafür genehmigten Informationseinrichtungen wie Säulen, Tafeln oder Vitrinen.

## **§ 3**

(1) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:

1. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht. Hierzu zählen insbesondere Blink- und Wechsellichtanlagen, Lauflichtanlagen, Bildwerferwerbung, Filmwerbung als Außenwerbung, Anstrahlung von Werbeflächen oder -körpern, wenn die Scheinwerfer bewegt werden oder ihre Farbe oder der Grad der Helligkeit wechselt.
2. Werbeanlagen mit fluoreszierenden sowie grellen und dominanten Farben, z.B. orange oder zitronengelb.

(2) Ausnahmen von diesen Regelungen können erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen (Kirmes, Weinfest etc.) vorliegen und an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.

## **§ 4**

(1) Flachwerbeanlagen sind nur zulässig

- in Form von Einzelbuchstaben ohne hinterlegtes Transparent sowie
- als Kleintafelwerbung.

(2) Für Flachwerbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben gelten folgende Höchstwerte pro Fassade/Außenwand:

- Länge insgesamt  $\frac{3}{4}$  der Fassaden-/Außenwandlänge, Höchstmaß jedoch **10 m**
- Höhe: **0,50 m**
- Vorkragung: **0,10 m**

Schriftzüge dürfen auch untereinander gesetzt werden, jedoch nur bis zu einer Maximalfläche von insgesamt **5 m<sup>2</sup>**.

(3) Beschriftungen sind Einzelbuchstaben gleichgestellt.

(4) Bemalungen sind genehmigungspflichtig.

## § 5

(1) Auslegerwerbeanlagen (Ausleger, Steckschilder, Hängetransparente) müssen rechtwinklig zur Fassade angebracht werden, an Gebäudeecken auf der winkelhalbierenden Achse beider Fassaden (Eck-Ausleger).

(2) Für Auslegerwerbeanlagen gelten folgende Höchstwerte:

- Vorkragung: max. **1,00 m**
- Höhe: max. **1,00 m**
- Tiefe: max. **0,10 m**.

(3) Bei filigran gestalteten Auslegern, z.B. bei schmiedeeisernen Tragkonstruktionen mit integrierten oder abgehängten Werbeschildern, beträgt die max. zulässige Höhe 1,50 m sowie die max. zulässige Vorkragung 1,50 m (jedoch maximal die halbe Gassenbreite).

(4) Plastische Ausleger in Form von Würfel, Prismen, Pyramiden oder ähnlichen Körpern sind nicht gestattet. Ausnahmen können erteilt werden.

## § 6

(1) Pro Fassade/Außenwand sind max. 2 Schaukästen bei einer max. Gesamtfläche von **2 m<sup>2</sup>** zulässig. Die Vorkragung darf **0,30 m** nicht überschreiten.

(2) Für Werbeanlagen, die aus Weinfässern, Kippen und sonstigen Geräten und Materialien des Weinbaus hergestellt werden, können Ausnahmen zugelassen werden.

## § 7

Pro Betrieb sind zwei ambulante Werbetafeln als freistehende Werbeanlage mit einer Fläche bis je **1 m<sup>2</sup>** unmittelbar vor dem Betriebsgebäude zulässig. Jedoch nur während der Geschäftszeiten.

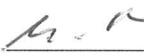
**§ 8**

Zu widerhandlungen gegen die Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig, stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 89 LBauO dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – in seiner jeweils gültigen Fassung - findet Anwendung.

**§ 9**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 28.12.2005 außer Kraft.

Mesenich, 21.04.2006

  
Ute Arens  
Ortsbürgermeisterin



# Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 5000

Gemarkung : Mesenich

Flur : 5

Flurstück : 96

Verbandsgemeindeverwaltung

Cochem-Land

Ravenstraße 61

56812 Cochem

Cochem, 29.12.2005



Geltungsbereich der Satzung  
über die Anbringung und Ge-  
staltung von Werbeanlagen  
der Ortsgemeinde Mesenich

Die aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur  
zu werbliche Zwecke gestattet.

Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte.